

Das ist der Grund, weshalb Reccessvind in II, 5, 14 für das zeugenlose und ganz eigenhändig vom Testator geschriebene holographische Testament, welches nach römischem Rechte nicht der subscriptio des Testators bedurfte, auch noch diese subscriptio verlangt: 'manu propria scribat ea que hordinare desiderat; . . . toto scripture textu conscripto, rursum autor ipse suscribat'. Das ist nicht erst durch Reccessvind eingeführt; denn schon Isidor Etymol. V, 24, 7 erklärt: 'Holographum testamentum est manu auctoris totum conscriptum atque subscriptum'¹.

In der regelmässigen Beschränkung der Schriftvergleichung auf die Unterschrift in den westgothischen Gesetzen liegt eine so starke Abweichung von den Bestimmungen Justinians, dass wir diese nicht wohl als die Quelle, wenigstens nicht als die alleinige Quelle jener Gesetze Chindasvinds und seines Sohnes ansehen können.

In einem Punkte dagegen scheint Reccessvind wirklich justinianisches Recht aufgenommen zu haben. Er gestattet II, 5, 15 in dem Falle, dass die Urkunde eines Verstorbenen produciert wird, der Gegner aber erklärt, von der Echtheit der Urkunde seines Vorfahren nicht überzeugt zu sein ('nescire se dixerit ipsius scripture veritatem'), dem Producenten den Beweis durch Schriftvergleichung. Es soll dann erst der Producent, darauf aber auch der Gegner einen Gefährdeeid schwören. Dieser eigenthümliche doppelte Eid ist wohl auf Justinians Novelle 73, c. 7 zurückzuführen, durch welche, wie wir sahen, der Eid des 'Producten' erst eingeführt wurde².

Bemerkenswerth sind nun die weiteren Bestimmungen von II, 5, 15. Sind die Eide geschworen, so soll man das Hausarchiv ('scrinia domestica') nach Urkunden, welche zur contropatio dienen können, durchsuchen; wenn das ohne Erfolg ist, sollen anderweit Urkunden zur Vergleichung beschafft werden. Wird so durch Uebereinkommen der Parteien ('per talem conventionem') mittels Schriftvergleichung die Echtheit der Urkunde festgestellt, so braucht der Erbe die in der Urkunde enthaltene Anfechtungsbusse

1) Die Unterschrift ist bei den Westgothen also auch für die vom Aussteller eigenhändig geschriebene Urkunde gesetzlich gefordert. Auch in der langobardischen Praxis war sie in diesem Falle nach Brunner, Rechtsgesch. d. Urk. S. 34, mindestens üblich. 2) Schon Ortlöff, Der Diffessionseid, die Zeugenrecognition und die Schriftenvergleichung in den Juristischen Abhandlungen I, S. 8 f. hat auf die Aehnlichkeit der Bestimmungen der Novelle mit der des westgothischen Gesetzes hingewiesen und die Eide richtig für Calumnieneide erklärt.